OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653180/4/MZ

Datum:
Linz, 5. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.05.2024, GZ: BHVBBSS-2024-168211/1-Hes, betreffend Aufhebung der Zulassung und Kennzeichenabgabe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10.05.2024, GZ: BHVBBSS-2024-168211/1-Hes, hob die BH Vöcklabruck gemäß § 44 Abs 2 lit a KFG die Zulassung des Fahrzeuges Dodge Ram 1500 mit der Fahrgestellnummer bbb und dem Kennzeichen aaa auf, und forderte den Zulassungsbesitzer auf, Zulassungsschein und Kennzeichen unverzüglich abzuliefern.

Ihre Entscheidung begründet die BH Vöcklabruck dahingehend, dass der Einschreiter die vorgeschriebenen Prüfungstermine für das Fahrzeug am 21.03.2024 und am 30.04.2024 nicht wahrgenommen habe.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei (bP) Rechtsmittel, in dem sie den von der Behörde angenommenen Sachverhalt nicht bestreitet, sondern um Aufschub der Aufhebung der Zulassung ersucht, um am nächsten freien Prüfungstermin die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nachweisen zu können.

III.a) Die belangte Behörde legte die erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer, von keiner der Verfahrensparteien beantragten, öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden.

c.1) Feststellungen:
Die bP ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Dodge Ram 1500 mit der Fahrgestellnummer bbb und dem Kennzeichen aaa. Bei dem genannten Fahrzeug wurden bei Untersuchungen am 29.02.2024, am 21.03.2024 und am 30.04.2024 schwere Mängel festgestellt.

c.2) Dass die bP entgegen der Annahme der belangten Behörde die vorgeschriebenen Untersuchungstermine wahrgenommen hat, ergibt sich aus dem

Schreiben der Abteilung Verkehr vom 06.05.2024, wonach bei den wahrgenommenen Terminen schwere Mängel festgestellt wurden.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägige Bestimmung des Kraftfahrgesetzes – KFG lautet in der aktuellen Fassung:

„§ 44. Aufhebung der Zulassung

(1) ...
(2) Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn
a) der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht entsprochen wurde,
b) ...“

b) Wie oben dargestellt, hat die bP die von der Behörde vorgeschriebenen Untersuchungstermine wahrgenommen. Zwar wurden bei den Untersuchungen schwere Mängel am Fahrzeug festgestellt und hätten diese, bei vorliegen weiterer Voraussetzungen, durchaus die Aufhebung der Zulassung rechtfertigen können. Eine Anwendbarkeit des § 44 Abs 2 lit a KFG scheidet diesfalls allerdings aus, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

V. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 44 Abs 2 lit a KFG keinerlei Interpretationsschwierigkeiten aufweist und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer